

Hygienekonzept der KU

Stand: 27. Oktober 2020

0. Vorbemerkung

Dieses Hygienekonzept regelt vor dem Hintergrund der fortdauernden Corona-Pandemie den universitären Betrieb an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt unter Hygiene Gesichtspunkten. Das Konzept beruht auf dem Rahmenhygienekonzept der bayerischen Universitäten¹, das uneingeschränkt auch an der KU gilt.

Ziel des Hygienekonzepts ist es, unter Einhaltung der staatlichen Vorgaben und bei größtmöglichem Schutz der Beschäftigten und Studierenden den Lehr- und Dienstbetrieb der KU so weit wie möglich zu normalisieren.

Auf dem Gelände der KU sind nachfolgend genannte Hygienemaßnahmen und Richtlinien zur Vorbeugung einer Virusinfektion zu beachten. Die KU behält sich vor, Personen, die diese Regelungen nicht einhalten, zu ermahnen und sie bei weiterer Nichtbeachtung im Rahmen des Hausrechts dem Raum oder des Gebäudes zu verweisen bzw. disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten.

1. Maßnahmen zum Infektionsschutz

Wo immer möglich, ist zwischen Personen ein ständiger **Mindestabstand** von 1,5 Metern einzuhalten. Innerhalb der Gebäude der KU ist zu jeder Zeit eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen (Maskenpflicht). Diese muss insbesondere auch auf dem gesamten Campus der KU in Eichstätt und Ingolstadt am Sitzplatz und auf dem Außengelände getragen werden, sobald der Inzidenzwert im Landkreis Eichstätt und/oder in der Stadt Ingolstadt 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche übersteigt. In den Büros dürfen Beschäftigte die Mund-Nasen-Bedeckung am Schreibtisch abnehmen, sofern gewährleistet ist, dass auch dann der Mindestabstand zu anderen Personen zu jeder Zeit eingehalten werden kann oder durch sonstige Maßnahmen ein entsprechender Schutz gegeben ist.

Die **Händehygiene** ist besonders zu beachten. Dazu zählen regelmäßiges, ausreichendes Händewaschen mit Wasser und Seife sowie die Vermeidung von Händeschütteln und der Berührung des Gesichts mit den Händen. Die Nies- und Hust-Etikette ist zu beachten (in die Armbeuge statt in die Hand).

Bei der Nutzung von Seminarräumen und Hörsälen ist die **Sitzordnung** so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gewahrt bleibt. Sofern Sitzplätze für eine Nutzung markiert sind, sind ausschließlich diese zu belegen. Aufgrund der Mindestabstände ergibt sich für jeden Seminarraum und Hörsaal eine Höchstzahl an Personen, die sich gleichzeitig dort aufhalten dürfen.

Genutzte Räume der Universität sind durch die Nutzer alle 45 Minuten für 5 Minuten zu **lüften**. Dies betrifft alle Räumlichkeiten der KU – neben Seminar- und Vorlesungsräumen also insbesondere auch Besprechungsräume und Büros mit Mehrfachbelegung bzw. Publikumsverkehr.

Erkrankte Personen mit den für eine COVID-19-Infektion typischen Symptomen², Personen mit einer bestätigten COVID-19-Infektion sowie Personen, die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einer infizierten Person gehabt haben, dürfen sich nicht auf dem Universitätsgelände aufhalten.³ **Bestätigte Infektionsfälle** sind von den Betroffenen umgehend an das Gesundheitsmanagement der KU (gesundheit@ku.de) zu melden, sofern dies nicht bereits durch das zuständige Gesundheitsamt geschehen ist. Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Infektion (**Risikogruppen**) wird empfohlen, Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit individuell erforderlicher Schutzwirkung gehören.

¹ Vgl. Anhang D: Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept der Universitäten, Universität Bayern e.V. vom 17.9.2020

² Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs-/Geschmackssinns etc.;

vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText7

³ Ausnahmen hierzu vgl. Rahmenhygienekonzept der Universitäten, Nr. 2 d (Anhang D)

Personen, die aus dem Ausland einreisen, werden auf die bayerische „Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“ (Einreise-Quarantäneverordnung EQV) vom 15. Juni 2020 hingewiesen. Wer sich für eine **Dienst- oder Urlaubsreise** oder aus anderem Anlass in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten hat, muss sich unverzüglich nach seiner Rückkehr für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne begeben – es sei denn ein Corona-Test, der höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden ist, bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Corona-Infektion vorhanden sind (EQV § 1 und 2).

Beschäftigte, Lehrbeauftragte und Studierende, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik in einem als Risikogebiet klassifizierten Land haben und aus dienstlichen Gründen oder zum Hochschulbesuch regelmäßig nach Bayern einreisen (**Grenzpendler**), müssen binnen sieben Tagen nach der ersten Einreise unaufgefordert und unverzüglich und danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche (falls dazwischen eine Rückreise an den ausländischen Wohnort erfolgte) einen aktuellen negativen Corona-Test der zuständigen Behörde vorlegen (EQV § 3).

Allen Hochschulangehörigen wird zusätzlich für den Aufenthalt auf dem Universitätsgelände die Nutzung der **Corona-Warn-App** des RKI empfohlen.

2. Allgemeiner Dienstbetrieb

Die **Gebäude der KU** bleiben bis auf weiteres nur für Angehörige der Universität zugänglich. Als Ausnahme wird jenen Personen der Zutritt gewährt, die einen vereinbarten Termin innerhalb der KU-Gebäude wahrnehmen (z.B. Vorstellungsgespräch, Dienstleistung, Teilnahme an einer Sitzung, Teilnahme als Gast an einer KU-Veranstaltung). Der Aufenthalt auf dem gesamten Universitätsgelände ist auf die Teilnahme an Veranstaltungen, den Besuch der Bibliothek und der Mensa sowie den allgemeinen Dienstbetrieb zu beschränken. Private Zusammenkünfte sind nicht zulässig. Für den Fall, dass universitäre Gebäude oder Einrichtungen auf der Basis einer durch die Hochschulleitung erteilten Ausnahmegenehmigung von Dritten genutzt werden, sind neben den jeweils gültigen staatlichen Vorgaben des Infektionsschutzes auch die universitären Hygienevorschriften einzuhalten. Die Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung der Infektionsschutzbestimmungen trägt die verantwortliche Drittnutzerin bzw. der verantwortliche Drittnutzer.

Die **Präsenzarbeit** ist nach Möglichkeit so zu organisieren, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann, beispielsweise durch alternierende Telearbeit und die Ausnutzung der Rahmenarbeitszeiten von 7 bis 20 Uhr (um sich mit einer Kollegin oder einem Kollegen ohne zeitgleiche Belegung ein Büro teilen zu können). Abweichend von der Dienstvereinbarung über „Alternierende Telearbeit“ an der KU, können bis auf weiteres in Absprache mit dem direkten Fachvorgesetzten auch mehr als 50 Prozent der Arbeitszeit im **Homeoffice** ausübt werden, wenn ein entsprechend hoher Anteil der Tätigkeit telearbeitsfähig ist. Dies gilt insbesondere, wenn Büroräume ansonsten von mehreren Beschäftigten bei Nichteinhaltung der Abstandsregel genutzt werden müssten. In solchen Fällen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen oder es sind anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. transparente Hygieneschutzwände in Bereichen mit viel Publikumsverkehr).

3. Lehre und Forschung, Prüfungen, Veranstaltungen

Das Wintersemester wird als **hybrides Semester** gestaltet, das heißt, dass die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der räumlichen Kapazitäten in Präsenz stattfinden können, aber auch durch digitale Angebote ergänzt oder ersetzt werden können. Falls für Lehrveranstaltungen keine ausreichenden räumlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen, muss auf digitale Formate zurückgegriffen werden.

Für die Durchführung von **Prüfungen** gelten die in Anhang B geregelten Bestimmungen.

Forschungsprojekte und Studien dürfen unter den in Hygienekonzept genannten Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Auch hierbei sind insbesondere die Mindestabstände einzuhalten.

Bis auf weiteres finden an der KU **keine Veranstaltungen externer Veranstalter** statt. Die Hochschulleitung kann Ausnahmen genehmigen.⁴

⁴ Anträge hierfür sind formlos beim Leiter der Abteilung III Facility Management einzureichen.

Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen sollen wenn möglich virtuell stattfinden. Werden Veranstaltungen an der KU in Präsenzform durchgeführt, müssen die Veranstalter für die Einhaltung des Hygienekonzepts Sorge tragen.

Bei **Vergabe von Räumen** hat der Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität Vorrang. Hierbei werden wiederum prioritär behandelt

- a) Prüfungen
- b) Lehr- und Einführungsveranstaltungen für Erstsemester
- c) Lehrveranstaltungen für Studierende, die unmittelbar vor Abschluss ihres Studiums stehen sowie
- d) Praxisveranstaltungen, die raumgebundene Arbeitsbedingungen voraussetzen.

Für alle Lehrveranstaltungen und andere Veranstaltungen muss die Möglichkeit einer **Nachverfolgung von Kontaktpersonen** sichergestellt werden:

- Bei allen Präsenzlehrveranstaltungen, Orientierungsveranstaltungen, Tutorien und Prüfungen geschieht dies über das Campusmanagementsystem KU.Campus. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, sich für die Veranstaltung zu registrieren. Die Dozierenden sind verpflichtet, anhand der von KU.Campus bereitgestellten Teilnehmerlisten durch Kontrollen zu gewährleisten, dass nur registrierte Personen an der Veranstaltung teilnehmen.
- Bei sonstigen Veranstaltungen (Tagungen etc.), bei denen eine Registrierung nicht über KU.Campus erfolgt, sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entweder über Formulare zur Datenerhebung zu erfassen, falls die Daten nicht ohnehin im Zuge der Veranstaltungsorganisation erhoben werden.
- Näheres regelt die Verfahrensbeschreibung zur Kontaktdatenerfassung der KU.⁵

Exkursionen sind vor der Durchführung von den verantwortlichen Dozierenden bei der Hochschulleitung mittels eines bereitgestellten Formulars anzuzeigen. Dabei bestätigen die Veranstaltenden, dass die in dem Meldeformular⁶ genannten Regelungen eingehalten werden.

Bei der Durchführung von **künstlerisch-musischen Veranstaltungen** wie Proben oder Aufführungen sind die Vorgaben des Hygienekonzepts für kulturelle Veranstaltungen und Proben der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst zu beachten.⁷

4. Dienstbetrieb von KU-Einrichtungen

Der Bestand der **Universitätsbibliothek** ist aufgrund des hybriden Semesters weiterhin mit verlängerten Ausleihzeiten nutzbar. Medien aus dem Präsenzbestand (Lesesäle) können für die Dauer von bis zu zwei Wochen entliehen werden. Für Medien, die aus dem Magazin oder per Fernleihe bezogen werden, gelten die üblichen Ausleihkonditionen. Details können der Homepage der UB entnommen werden: www.ku.de/bibliothek

In den Foyers der Bibliothek, innerhalb der Lesesäle sowie an den Scannern, Kopieren und OPAC-Terminals gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die **Lesesäle** der UB bieten wieder verlängerte Öffnungszeiten (siehe Übersicht). Allerdings werden alle Lesesäle tagsüber zwecks Lüftung und Reinigung für die Dauer von einer Stunde geschlossen; während dieser Zeit müssen alle Nutzerinnen und Nutzer den Lesesaal verlassen. Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher, die sich gleichzeitig in den Lesesälen aufhalten dürfen, ist je nach Größe des Lesesaals streng limitiert. Die Besucherinnen und Besucher erhalten am Eingang nach Vorlage der KU.Card bzw. des Nutzausweises eine Einlasskarte; Datum und Uhrzeit des Betretens und Verlassens des Lesesaals werden gemeinsam mit den Kontaktdaten für den Fall einer notwendigen Kontaktnachverfolgung für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

⁵ Vgl. Anhang B

⁶ Vgl. Formular „Durchführung von Exkursionen und Geländeseminaren unter Beachtung des Hygienekonzepts der KU und der geltenden rechtlichen Bestimmungen“ – vgl. Anhang E.

⁷ vgl. <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-386/>

Übersicht zu den Lesesälen

	Öffnungszeiten	Lüftungs- und Reinigungspause	Maximale Anzahl von Besucher/-innen
Zentralbibliothek	Mo – Fr: 8.30 – 23.30 Uhr Sa: 9.00 – 19.30 Uhr	12.00 – 13.00 Uhr	52
TB Aula			33
TB Ulmer Hof	Mo – Fr: 8.30 – 19.30 Uhr Sa: 9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 14.00 Uhr	27
TB Ingolstadt	Mo – Fr: 8.30 – 23.00 Uhr Sa: 9.00 – 20.00 Uhr	12.00 – 13.00 Uhr	36

Das **Universitätsrechenzentrum** öffnet für die individuelle Nutzung durch Einzelpersonen bis auf Weiteres am Campus Eichstätt den PC-Pool eO-006 sowie am Campus Ingolstadt den PC-Pool HB-U03. Eine Nutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung im ServiceDesk möglich. Bei der An- und Abmeldung werden Name und Benutzerkennung sowie Datum und Uhrzeit elektronisch erfasst; die Kontaktdaten werden nach vier Wochen gelöscht. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, Tastatur und Maus vor und nach der Nutzung mit Desinfektionstüchern zu reinigen, die vom ServiceDesk ausgegeben werden. Bei der Nutzung von PC-Pools im Rahmen von Lehrveranstaltungen tragen die Dozentinnen und Dozenten dafür Verantwortung, dass alle zum Einsatz kommenden Tastaturen und Mäuse mit beim ServiceDesk zu beziehenden Desinfektionstüchern abgewischt werden.

Das **Universitätssportzentrum** führt seine Lehrveranstaltungen und den Allgemeinen Hochschulsport in und auf den universitätseigenen Sportstätten und Sportfreianlagen auf der Grundlage des von der Hochschulleitung genehmigten, jeweils aktuellen „Hygieneplan Sport“ durch.⁸ Bei Sportstätten, die zum Zwecke der Lehre und des Hochschulsports angemietet werden, sind neben den vor Ort gültigen Nutzungs- und Hygienebestimmungen auch die universitären Hygieneregeln (z.B. hinsichtlich der maximalen Teilnehmerzahlen) zu beachten. Die Nutzung universitärer Sportanlagen (Sporthallen und Freianlagen) durch Dritte am Seidlkreuz und am Campusgelände sind nur auf entsprechendem Antrag und mit Genehmigung der Hochschulleitung möglich. Näheres regelt der Hygieneplan des Universitätssportzentrums der KU.

Die **Mensa** am Campus Eichstätt und die Mensa am Campus Ingolstadt bieten Mittagessen an. Vor dem Besuch der Mensa in Eichstätt ist eine Platzreservierung per Internet erforderlich (www.werkswelt.de). Bei allen Bewegungen innerhalb des Speisesaals ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese darf in Abweichung zur sonstigen Regelung der KU zur Maskenpflicht am Sitzplatz zur Einnahme der Mahlzeit abgenommen werden. Auch in der Mensa und in der Cafeteria sind die Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Beim Besuch der Cafeteria müssen Gäste vor Ort ihren Namen und ihre Telefonnummer angeben, um im Falle eines Infektionsfalls mögliche Kontaktpersonen feststellen zu können.

Die **Hausdruckerei** ist eingeschränkt geöffnet, steht aber bei Bedarf vollumfänglich auch für das Drucken von Abschlussarbeiten zur Verfügung. Im Foyer der Zentralbibliothek (Universitätsallee) und im Erdgeschoss des KGA steht eine Druckerstation auch Studierenden zur Verfügung. Diese kann wie üblich mit der KU-Card genutzt werden. Das Aufladen der KU-Card ist möglich im Foyer der Mensa.

Die **Reinigungsintervalle** der Räume (insbesondere Toiletten und Seminarräume/Hörsäle) werden an die Nutzungsfrequenz angepasst und insgesamt erhöht. Eine regelmäßige Desinfektion von Tischen und Stühlen ist nicht vorgesehen, da dies von der Gesundheitsbehörden nicht empfohlen wird.⁹

⁸ Vgl. Anhang C

⁹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

5. Ansprechpartner für Fragen

Dienstrechtliche Fragen, die hier nicht beantwortet werden, richten Sie bitte an ihre zuständigen Ansprechpersonen in der Personalabteilung. <https://www.ku.de/die-ku/organisation/verwaltung/personalangelegenheiten>

Fragen zu **Prüfungsangelegenheiten** beantworten weiterhin die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Prüfungsamt. <https://www.ku.de/studium/informationen-fuer-studierende/pruefungsamt>

Für Fragen zu **Arbeitsschutzmaßnahmen** in Räumlichkeiten wenden Sie sich bitte an das Facility Management, Referat III/5 www.ku.de/fm

Fragen zu **Gesundheit und Prävention** wenden Sie bitte an gesundheit@ku.de

Aktuelle Informationen rund um die Pandemiesituation und die Regelungen an der KU finden Sie laufend aktualisiert unter <https://www.ku.de/corona>

6. Bezugsdokumente

Das Hygienekonzept beruht auf folgenden Bezugsdokumenten:

- 7. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Oktober 2020 sowie weitere Rechtsgrundlagen <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>
- Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 15.6.2020 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV-2>
- Corona Pandemie: Rahmenhygienekonzept der Universitäten, Universität Bayern e.V., in der Fassung vom 20.10.2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Hrsg. Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS, GMBI 2020 S. 484-495 Nr. 24/2020 vom 20.08.2020
- Hinweise Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/arbeitschutz/200327_corona_info_mutterschutz.pdf
- Hygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen und Proben der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst; <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-386/>

7. Inkrafttreten

Dieses Hygienekonzept wurde durch das Präsidium am 25.9.2020 beschlossen. Es trat am 1.10.2020 in Kraft und wurde zuletzt am 27.10.2020 aktualisiert. Das Hygienekonzept vom 5.5.2020 ist damit außer Kraft gesetzt.

ANHANG A: Durchführungsbestimmungen für Präsenzprüfungen

Fassung vom 16. Oktober 2020

1. Schriftliche Präsenzprüfungen

1. Durch die Anmeldung der Studierenden auf die entsprechenden Prüfungsanlässe lässt sich nach Abschluss des Anmeldezeitraums ermitteln, wie viele und welche Prüflinge¹⁰ an einer Prüfung teilnehmen werden. Anhand dieser Personenzahl ist ein Raum zur Verfügung zu stellen, bei dem gewährleistet ist, dass
 - die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m sichergestellt und
 - die nutzbaren Sitzplätze ausreichend und gut sichtbar markiert sind, soweit es sich um einen Raum mit einer festen Bestuhlung handelt.
2. Die Prüflinge erhalten nach der Anmeldung eine Anmeldebestätigungsmail mit dem Hinweis, dass das geltende Hygienekonzept, insbesondere die Durchführungsbestimmungen für Prüfungen zu beachten ist.
3. Prüflinge, die einer Risikogruppe angehören, können im Rahmen eines Nachteilsausgleichs gem. § 24 APO¹¹ eine bedarfsgerechte Gestaltung der Prüfungsbedingungen beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Prüfung zu stellen.
4. Die Prüflinge haben sich vor der Prüfung mit dem Hygienekonzept, insbesondere mit den Durchführungsbestimmungen für Prüfungen bekanntzumachen und diese einzuhalten.
5. Die Prüflinge und Aufsichtspersonen haben während des gesamten Aufenthaltes an der Universität eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen – auch am Arbeitsplatz während der Prüfung. Dies gilt sobald der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnern innerhalb einer Woche im Landkreis Eichstätt oder in der Stadt Ingolstadt überschritten ist.
6. Die Prüflinge betreten den Prüfungsraum folgendermaßen:
 - Die Prüflinge treten einzeln ein und gehen zu jenem Platz, an dem die Anmeldung kontrolliert und die Identitätskontrolle vorgenommen wird. Im Rahmen der Identitätskontrolle ist der Prüfling verpflichtet, die Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig abzulegen.¹²
 - Danach begibt sich der Prüfling auf den zugewiesenen Sitzplatz und der nächste Prüfling kann eintreten.
7. Nach Beendigung der Kontrollmaßnahmen und vor Beginn der Prüfung wird der Raum noch einmal für fünf Minuten durchgelüftet.
8. Während der Prüfung stellt die Aufsichtsperson sicher, dass der Raum in zeitlichen Intervallen von 45 Minuten jeweils für mindestens fünf Minuten durchgelüftet wird.
9. Während der Prüfung ist der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen gewährleistet. Hierbei ist sicherzustellen,
 - dass Hinweisschilder an den Türen zu den Sanitäreinrichtungen angebracht sind, die darauf hinweisen, dass sich gleichzeitig nur zwei Personen in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen und auch hier eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist und
 - dass sich ausreichend Seife und Einmalhandtücher in den Sanitäreinrichtungen befinden.

¹⁰ Durch die Anmeldung ist auch Nr. 5 b der Richtlinien zum Vollzug der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung an den bayerischen Universitäten von Uni Bayern e.V. sichergestellt, falls Infektionsketten nachvollzogen und Personen kontaktiert werden müssen.

¹¹ Für FH-Studierende gilt § 5 RaPO.

¹² Hier ist in jedem Fall auf ausreichenden Sicherheitsabstand zu achten, nach Möglichkeit soll im Prüfungsraum für diesen Vorgang eine transparente Hygieneschutzwand zur Verfügung gestellt werden

10. Aufsichtspersonen:
 - Lehrpersonal, das aufgrund vorbestehender Grunderkrankungen einer Risikogruppe angehört, soll nicht als Prüfungsaufsicht eingeteilt werden. Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können auf freiwilliger Basis als Aufsichtspersonal eingesetzt werden.
 - Das Aufsichtspersonal erhält rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Ablaufplan und Hinweise zu den Hygienebestimmungen.
 - Das Aufsichtspersonal wird seitens der Universität mit Mund-Nasen-Bedeckungen ausgestattet.
11. Finden mehrere Prüfungen gleichzeitig statt, so erfolgt der Einlass in der Weise, dass die Gruppen der Prüfungsteilnehmer sich möglichst nicht begegnen.

Zwischen den Prüfungen

12. Zwischen zwei schriftlichen Prüfungen in demselben Prüfungsraum muss ein Zeitfenster von mindestens 30 Minuten liegen.
13. Die Prüfungsräume werden mindestens 15 Minuten vor Einlass zur nächsten Prüfung gut durchgelüftet.
14. Es findet eine tägliche Reinigung der Tische in den Prüfungsräumen statt.
15. Die Sanitäranlagen werden regelmäßig überprüft, ob noch ausreichende Reinigungsmittel und Einmalhandtücher vorhanden sind. Bei Bedarf werden diese aufgefüllt.
16. Die Sanitäranlagen werden an Prüfungstagen zweimal täglich gründlich gereinigt.

2. Mündliche Prüfungen

Abweichend und ergänzend zu den Bestimmungen zur Durchführung von schriftlichen Präsenzprüfungen gilt:

17. Zwischen zwei Prüfungen in demselben Raum muss ein Zeitfenster von 30 Minuten liegen.
18. Bei mündlichen Prüfungen muss zwischen allen beteiligten Personen (Prüfende, Protokollierende, Studierende) ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Zusätzlich ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben.
19. Die Regelungen gelten bei mündlichen Prüfungen, die in Form einer Videokonferenzschaltung in den Räumen der KU durchgeführt werden, soweit sich zwei oder mehr Personen im Raum der KU aufhalten (z.B. Prüfer/-in und Protokollant/-in).

ANHANG B: Verfahrensbeschreibung zur Kontaktdatenerfassung

Das nachfolgend beschriebene Verfahren stellt sicher, dass nach Meldung einer Infektion sämtliche Personen, die sich potentiell angesteckt haben können, den Gesundheitsbehörden zwecks Nachverfolgung von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gemeldet werden können.

Das Gesundheitsmanagement der KU ist Ansprechpartner für die Gesundheitsbehörden. Nach berechtigter Anforderung des Gesundheitsamtes zur Übermittlung von Daten von Kontaktpersonen infizierter Personen fordert das Gesundheitsmanagement bei den jeweils zuständigen internen Stellen der KU, die für die Kontaktnachverfolgung erforderlichen Unterlagen an und stellt diese dem Gesundheitsamt zur Verfügung.

Die für die Kontaktnachverfolgung erforderlichen Unterlagen sind datenschutzgerecht aufzubewahren und auf einem sicheren Übertragungsweg zu übermitteln.

Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen

An der KU wird die Erfassung von Kontaktdaten (Name, KU-Kennung, E-Mail-Adresse) für Präsenzlehrveranstaltungen über das bereits etablierte Campusmanagement KU.Campus/Evento durchgeführt. Dadurch ist es möglich, die vorhandenen Kontaktdaten auch im Kontext des Infektionsschutzes zu nutzen und bei Bedarf kurzfristig durch elektronische Auswertung zur Verfügung zu stellen.

1. Präsenzveranstaltungen im Kontext der Lehre (inklusive Tutorien, Orientierungsveranstaltungen etc.) können nur stattfinden, wenn sie von den Verantwortlichen zuvor in KU.Campus angelegt wurden.
2. Während der Dauer von Präsenzlehreinheiten dürfen die dafür genutzten Räume nur von Personen betreten werden, die als Teilnehmende oder als Dozierende für die zugehörige Veranstaltung in KU-Campus registriert sind. Diese Pflicht zur Registrierung gilt für alle an der Veranstaltung Beteiligten, ggf. auch für Hilfskräfte oder Gäste.
3. Die Dozierenden können Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Einzelfällen gestatten, die Anmeldung innerhalb der ersten Minuten der Anwesenheit per KU.Campus nachzuholen, falls hierdurch die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich im Raum aufhalten dürfen, nicht überschritten wird.
4. Dozierende sind dazu verpflichtet, anhand der von KU.Campus bereitgestellten Teilnehmerlisten die Einhaltung von Punkt 2 durch Kontrollen zu gewährleisten. Zu Beginn jedes Termins einer Lehrveranstaltung sind die Identitäten der Anwesenden mit der Teilnehmerliste abzugleichen und zu dokumentieren (z.B. durch Vorlage der KU.Card und Abhaken im Ausdruck der Teilnehmerliste).
5. Lehrende haben in den Hörsälen, Seminarräumen und Laboren für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, die Einhaltung der Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung sind zur vollen Kooperation bei dem hier beschriebenen Verfahren verpflichtet und werden andernfalls von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.
6. Die Dokumentationslisten werden vier Wochen nach Veranstaltungstermin gelöscht bzw. vernichtet.

Regelungen bei der Nutzung der Lesesäle

1. Besucherinnen und Besucher der Lesesäle erhalten gegen Vorlage ihrer KU.Card / des Nuterausweises am Schalter im Eingangsbereich eine Einlasskarte, die beim Verlassen des Lesesaals wieder abzugeben ist.
2. Durch die Ausgabe der Einlasskarten wird gewährleistet, dass sich nur so viele Nutzerinnen und Nutzer gleichzeitig im Lesesaal aufhalten, wie es aufgrund der Hygienevorschriften zulässig ist.
3. Im Zusammenhang mit der Ausgabe der Einlasskarte werden Datum und Uhrzeit des Betretens bzw. Verlassens des Lesesaals gemeinsam mit den Kontaktdaten des Nutzers für den Fall einer notwendigen Kontaktnachverfolgung für die Dauer von zwei Wochen im UB-Benutzerkonto gespeichert.

Regelungen bei sonstigen Präsenzveranstaltungen (Tagungen etc.)

1. Sofern eine Veranstaltung nicht im Campusmanagementsystem KU.Campus registriert ist (keine Lehrveranstaltung, Teilnahme von Personen, die keine KU-Angehörigen sind), sind die Veranstalter angehalten, die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ein von der KU zur Verfügung gestelltes Formular zur Datenerhebung zu erfassen, falls die Daten nicht ohnehin im Zuge der Veranstaltungsorganisation erhoben werden.
2. Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer datenschutzgerecht aufzubewahren.
3. Die Kontaktdaten sind vier Wochen nach der Veranstaltung zu löschen bzw. zu vernichten.

Vorgehen bei gemeldeten Infektionsfällen

Falls und sobald zur Nachverfolgung potentieller Infektionsketten Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen benötigt werden, werden diese folgendermaßen bereitgestellt:

1. Für den Fall, dass an der KU eine bestätigte COVID-19-Infektion bei einer bzw. einem Lehrenden oder Studierenden gemeldet wird (beispielsweise durch das Gesundheitsamt oder durch die/den Betroffene/n), ist diese Mitteilung mit allen für die Kontaktnachverfolgung erforderlichen Daten umgehend an das Referat III/5 Umweltmanagement, Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement weiterzugeben:
gesundheit@ku.de; Telefon [93-23145](tel:93-23145) oder [93-21096](tel:93-21096).
2. Das Gesundheitsmanagement nimmt Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf, klärt das weitere Vorgehen und informiert außerdem die Hochschulleitung über den Infektionsfall.
3. Außerdem teilt das Gesundheitsmanagement der Abteilung IV Studienorganisation den Namen und die KU-Kennung des (mutmaßlich) infizierten Studierenden oder Dozierenden mit (per Mail an risiko-begegnung@ku.de)
4. Die Abteilung IV teilt dem Gesundheitsmanagement auf Basis der in KU.Campus gespeicherten Daten umgehend mit, welche Lehrveranstaltungen der/die mutmaßlich Infizierte zu welchem Zeitpunkt in den zurückliegenden Tagen besucht hat. Außerdem werden mittels der in KU-Campus hinterlegten Anmeldedaten Teilnehmerlisten der genannten Lehrveranstaltungen erstellt.
5. Das Gesundheitsmanagement kontaktiert die Dozentinnen und Dozenten der betroffenen Lehrveranstaltungen und gleicht mittels deren Teilnehmerlisten ab, welche Personen im fraglichen Zeitraum an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.
6. Das Gesundheitsmanagement kontaktiert auf Anfrage des Gesundheitsamtes die Universitätsbibliothek, das Universitätsrechenzentrum und das Sportzentrum, sofern die infizierte Person diese Einrichtungen im fraglichen Zeitraum genutzt hat, und lässt Listen mit jenen Personen erstellen, die zeitgleich die entsprechenden Einrichtungen genutzt haben. Das Gesundheitsmanagement bereitet die Listen der möglichen Kontaktpersonen auf. Die aufbereitete Liste wird anschließend dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

ANHANG C: Hygieneplan Sport der KU

Fassung vom 21. September 2020

Es gelten sämtliche Vorgaben des Freistaates Bayern für den Sport in Zeiten der Corona-Pandemie in der jeweils neuesten und aktuellen Fassung, insbesondere:

- Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020, (BayMBl. Nr. 348), BayRS 2126-1-10-G
- Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport; Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 18. September 2020, Az. H1-5910-1-28 und G46b-G8000-2020/122-612
- Rahmen-Hygienekonzept Universitäten von Universität Bayern in der jeweils aktuellen Fassung
- Die Corona-Pandemie Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz-und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021) sowie
- die Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landessportverbands und seiner Spitzenverbände (https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/Handlungsempfehlungen.pdf) werden bei den standortspezifischen Coronamaßnahmen soweit möglich und einsatzspezifisch sinnvoll berücksichtigt

Zusätzlich gelten für den Sportbetrieb an der KU folgende Infektionsschutzbestimmungen und Hygienemaßnahmen:

- Personen, die
 - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Sportstätten (Sportgebäude und Sportfreianlagen) nicht betreten.
- Die allgemeinen Hygieneregeln (z.B. regelmäßiges Händewaschen, Abstandhalten, Einhaltung der Husten- und Niesetikette, möglichste Vermeidung von Körperkontakt etc.) sind einzuhalten.
- Es gelten die universitären Regeln zur Nutzung des Mund-Nasenschutzes. Während der Sportausübung kann auf das Tragen des Mund-Nasenschutzes verzichtet werden.
- Die vom USZ vorgegebenen maximalen Gruppengrößen (Sporthalle 14 und Gymnastikraum 6 plus jeweils zuständigem Übungsleiter/Dozierenden, Fitnessraum 5, Toiletten 2 Personen) sind einzuhalten. Die jeweiligen Übungsleiter/-innen bzw. Dozierenden sind für die Einhaltung der Teilnehmerbegrenzung verantwortlich. Für die Sportfreianlagen gelten die von den Sportverbänden genannten Gruppengrößen.
- Die Gruppen sollen während des Semesters möglichst konstant bleiben. Eine Durchmischung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu vermeiden. In den Ausbildungskursen soll – soweit möglich – in Kleingruppen bis zu 5 Personen differenziert werden.
- Die Teilnehmer/-innen sind zu dokumentieren (Name, Anschrift oder Telefonnummer). Näheres wird in Absprache mit den zuständigen Stellen der KU geregelt.
- Bei Feststellung einer Infektion ist die Leitung des USZ unverzüglich zu informieren, damit diese entsprechende Maßnahmen (Information Hochschulleitung, Gesundheitsamt, Kontaktpersonen) in die Wege leiten kann.

- Im Sportgebäude auf dem Campusgelände dürfen maximal zwei Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden.
- Umkleide- und Duschräume bleiben bis auf weiteres geschlossen.
- Die Sportstätten sollen erst kurz vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung betreten werden.
- Vor Betreten der Sporthallen auf dem Campusgelände sind die Hände an den eingerichteten Hygienestationen zu desinfizieren.
- Der Sportbetrieb findet – soweit möglich – ohne direkten Körperkontakt statt. Hilfestellungen (insbesondere beim Gerätturnen) sind jedoch erlaubt. Kontaktsportarten sind auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Landessportverbandes und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch den Leiter des Sportzentrums genehmigungsfähig. Meisterschaften und Wettbewerbe sind vorerst nicht zulässig.
- Eine regelmäßige Flächendesinfektion von Sportgeräten ist nicht vorgesehen. Teilnehmer/-innen sollen – wo möglich – eigene Sportausrüstung (z.B. Aerobicmatten) mitbringen. Die Dozierenden bzw. Übungsleiter/-innen versuchen – soweit praktisch realisierbar – bei der Nutzung von Sportgeräten auf eine höchstmögliche Hygiene zu achten (z.B. durch Verwendung von coronageeigneten Hilfsmitteln wie Chalky Cream anstelle von Magnesiapulver). Zusätzlich werden Desinfektionsmittel (Sprays und Desinfektionstücher) bereitgestellt.
- Die Kurse finden in einem festen Zeitrhythmus statt:

Die Ausbildungskurse finden zwischen 08.00 und 16.00 Uhr statt. Sie beginnen jeweils c.t. (cum tempore), also um 08.15, 10.15, 12.15, 14.15 Uhr und enden nach 90 Minuten um 09.45, 11.45, 13.45, 15.45 Uhr.

Die Dozentinnen und Dozenten sorgen für entsprechende Pausen und Stoßlüftung der Räume. Für die Nutzung der Sportstätten im Rahmen des Hochschulsports ab 16.15 Uhr sowie durch Dritte werden entsprechende Zeitfenster seitens des Universitätssportzentrums festgelegt. Externe (also Personen, die nicht der Studentenschaft, dem Lehrkörper bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angehören), sind von der Teilnahme am Hochschulsport ausgeschlossen.
- Im Sportgebäude ist zwischen den Kursen für eine Durchlüftung der Sportstätten zu sorgen.
- Nach Ende der Veranstaltung ist das Sportgebäude (unter Benutzung des Mund-Nasenschutzes) auf kürzestem Weg zu verlassen.
- Die Universitätsverwaltung sorgt für eine regelmäßige und gründliche Reinigung der Sportstätten und Nebenräume (Umkleiden, Toiletten, Gänge) auf dem Campusgelände sowie der sogenannten Außen-toiletten am Seidlkreuz.
- Für angemietete und in der Lehre sowie im Hochschulsport genutzte Sportstätten gelten – neben den jeweils örtlichen Nutzungsbedingungen – diese Regelungen analog.
- Die Nutzung universitärer Sportstätten (Sporträume und Freianlagen) durch Dritte kann nur auf der Grundlage entsprechender Nutzungsanträge an das Universitätssportzentrum und unter der Voraussetzung der Genehmigung seitens der Hochschulleitung erfolgen. Die staatlichen Infektionsbestimmungen (insbesondere für Sportveranstaltungen) und der universitäre Hygieneplan sind einzuhalten. Die Verantwortung zur Einhaltung der Vorgaben tragen die jeweiligen Nutzer/-innen bzw. Antragsteller/-innen.
- Das Universitätssportzentrum informiert die Nutzer/-innen der Sportanlagen über die gültigen Hygienevorschriften mittels Aushängen und Plakaten.

ANHANG D: Rahmenhygienekonzept der bayerischen Universitäten

Fassung vom 17.09.2020

1. Einleitung

Gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 28.07.2020 wird den Universitäten die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs für das Wintersemester 2020/2021 ermöglicht. Damit sind im Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich Präsenzveranstaltungen bis zu einer maximalen Personenzahl von 200 möglich, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt. Angepasst an die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz und das Infektionsgeschehen werden weiterhin in einem von den Universitäten zu definierenden Rahmen und Umfang digitale Lehr- und Prüfungsformate durchgeführt, um den Studierenden die vollständige Erreichung ihrer Qualifikationsziele zu ermöglichen. Die Universitäten sollen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen eine Priorisierung insbesondere für folgende Studierendengruppen vornehmen:

- a) Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- b) Studentinnen und Studenten in der Abschlussphase
- c) Studentinnen und Studenten mit hohem Bedarf an Präsenzveranstaltungen z.B. Veranstaltungen im Laborbetrieb, Projektarbeiten bzw. Veranstaltungen mit hohem sportpraktischen und künstlerisch-musischen Anteilen.

Die Grundlage für die Durchführung des Präsenzbetriebs und von Präsenzveranstaltungen an den Universitäten ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes sowie dieses, von Universität Bayern e.V. mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und Gesundheit und Pflege erarbeitete Rahmenkonzept.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Mitglieder der Universitäten zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu bewahren und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Dieses Rahmenkonzept gilt vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften oder Anordnungen der örtlichen Behörden. Es formuliert einen Mindeststandard, der von den Universitäten in eigener Zuständigkeit und gemäß den spezifischen Anforderungen in den Fakultäten sowie weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen umgesetzt wird, gegebenenfalls auch durch weitergehende Maßnahmen.

2. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

a) Abstandsgebot und Maskenpflicht

Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Wo der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann – beispielsweise in Verkehrs- und Begegnungsbereichen in den Hochschulgebäuden – ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist (z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), sollen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, bspw. transparente Abtrennungen (z.B. aus Plexiglas) bei Publikumsverkehr (z.B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Mindestabstand.

Der Aufenthalt auf dem Campus ist auf die für den Präsenzbetrieb notwendige Dauer zu beschränken.

b) Regelungen bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist. In diesen Landkreisen und kreisfreien Städten gilt ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung an Universitäten Folgendes:

Abweichend von 3. muss bei Praxisveranstaltungen eine Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitzplatz getragen werden (Maskenpflicht), unabhängig davon ob der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Dies gilt auch für Lehrende und Aufsichtspersonen der Praxisveranstaltung.

c) Hygiene

Jeder und jede ist gehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die Universität stellt sicher, dass im Präsenzbetrieb abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen bzw. zur Handdesinfektion besteht. In Sanitärräumen und Laboren sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorzuhalten.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Andernfalls ist bei der Verwendung geeignete Schutzbekleidung (z.B. Handschuhe) zu tragen.

Die Hochschule stellt sicher, dass Räume und Arbeitsmittel regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich, gereinigt werden. Dies betrifft insbesondere Arbeitsplätze bei Prüfungen und Präsenzveranstaltungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden. In den Schutz- und Hygienekonzepten für die Präsenzveranstaltungen ist auf Art und Umfang der Reinigung einzugehen.

d) Lüftungskonzept

Jede Universität erstellt ein Lüftungskonzept, das den örtlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu bemessen. Umfang und Dauer können hierbei den jeweils gültigen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnommen werden. (https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen. Bei evtl. vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils und Einbau bzw. häufigem Wechsel von Filtern. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Bei raumlufttechnischen Anlagen erfolgt der Betrieb mit möglichst großem Außenluftanteil. Es soll auf vermehrte Pausen zur Durchlüftung geachtet werden. Bevorzugt sollen große Räume (v. a. Probenräume) in Abhängigkeit der geplanten Aktivität, insbesondere bei vermehrter Aerosolbildung, genutzt werden.

e) Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die

1. in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten oder
2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegs-symptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.
3. die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV>true>).

Ausgenommen sind im Fall von Nr. 2 und Nr. 3 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Universität vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Universität vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist.

f) Risikogruppen

Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Universität soll nach Möglichkeit eine entsprechende Beratung des Personals durch den Betriebsarzt anbieten. Angehörige von Risikogruppen im Lehrbereich können Lehrveranstaltungen ohne Präsenz als reine Online-Veranstaltungen anbieten, sofern die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung dadurch erreicht werden können. Gleiches gilt für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind.

g) Zuständigkeiten

Alle Mitglieder der Hochschule und damit alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Studierenden sind dafür verantwortlich, dass das Rahmenkonzept in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten wird, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Universität soll die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig kontrollieren.

Lehrende haben in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, sowie die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht.

Die Einzelheiten zum Vollzug dieses Rahmenkonzepts legen die Universitätsleitungen fest. Die Universitätsleitungen können nach eigenem Ermessen strengere Regelungen treffen.

3. Durchführung von Präsenzveranstaltungen

Bei Präsenzveranstaltungen dürfen sich maximal 200 Personen in einem Raum aufhalten. Die Sitzordnung oder Anordnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleibt.

In den Verkehrs- und Begegnungsbereichen der Universitätsgebäude sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden (Maskenpflicht). Diese kann am Sitzplatz, der den Mindestabstand gewährleistet, abgenommen werden.

Soweit sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen im Raum bewegen oder soweit eine im Rahmen der Veranstaltung unvermeidliche körperliche Interaktion dazu führt, dass der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann, ist auch während der Präsenzveranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Lehre, die außerhalb der universitären Liegenschaften stattfinden sollen (z.B. Exkursionen), sind der Universität anzuzeigen. Das Nähere regelt die Universitätsleitung.

4. Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltung, Kulturelle Veranstaltungen und Proben

Für Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltung, Kulturelle Veranstaltungen und Proben gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Hygienekonzepts für Kulturelle Veranstaltungen und Proben (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-386/>), für künstlerisch-musische Präsenzveranstaltung zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzveranstaltungen. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

5. Konzept zur Kontaktdatenerfassung

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Daten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeder Präsenzlehrveranstaltung sowie jedes Lernaufenthalts in der Bibliothek zu dokumentieren. Jede Universität erstellt eine Verfahrensbeschreibung zur Kontaktdatenerfassung, die den Anforderungen sowohl des Datenschutzes, der Informationssicherheit als auch des Infektionsschutzes gerecht wird. Um eine möglichst rasche und gesicherte Verfügbarkeit von Kontaktdaten zu ermöglichen, wird den Hochschulen empfohlen, vorzugsweise eine Verfahrensart zu wählen, die auf elektronischer Erfassung und Auswertung der Kontakte basiert. Die Mitwirkung von jedem und jeder bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen.

Allen Hochschulangehörigen wird zusätzlich für den Aufenthalt auf dem Gelände der Universität die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI empfohlen.

6. Publikumsverkehr und Serviceangebote der Universität

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb (Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb) der Universität nicht essentiell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische (z.B. E-Mail) Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen, Abgabe von Arbeiten etc.

Für Serviceangebote der Universität, die persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen Menschenansammlungen vermieden werden. Dabei sind beispielsweise Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

7. Arbeitsorganisation

Die notwendige Arbeit vor Ort ist so zu organisieren (z.B. durch Nutzung freier Raumkapazitäten), dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Mindestabstände oder alternative Schutzmaßnahmen gegeben sind.

Die Universität bietet Hilfestellung bei möglichen Härtefallsituationen an, die z. B. durch fehlende Kinderbetreuung entstehen können und unterstützt bei der Entwicklung individueller Lösungen.

8. Bibliotheken, Archive

Die Universitätsbibliotheken und -archive dürfen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln und bei Umsetzung des Konzepts der Kontaktdatenerfassung ihre Services anbieten, soweit die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

9. Öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen im öffentlichen Raum gelten auch für öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände.

10. Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Universitätsgeländes. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

11. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften gelten auch für dafür ausgelegte Einrichtungen auf dem Universitätsgelände.

12. Sport

Für den Sport gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Rahmenhygienekonzepts Sport (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-363/>), für sportpraktische Lehrveranstaltungen zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen. Bei Vergabe von Sportstätten gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

13. Gastronomische Angebote

Für gastronomische Angebote gelten zusätzlich zu den allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Regelungen die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen aus dem Hygienekonzept Gastronomie (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-270/>). Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

14. Tagungen und Kongresse

Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen sollen wann immer möglich virtuell stattfinden. Soll die Präsenzform wissenschaftlich, beruflich oder dienstlich veranlasst sein, sind diese unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Der Veranstalter hat eine Genehmigung der Universität einzuholen und ein Schutz- und Hygienekonzept und ein Konzept für Kontaktdatenerfassung auszuarbeiten und der Universität und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Das Nähere regelt die Universitätsleitung.

Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

15. Kulturstätten der Universitäten (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten)

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Kulturstätten gelten auch für Kulturstätten der Universitäten und Kulturstätten in von den Universitäten bewirtschafteten Liegenschaften. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

16. Inkrafttreten

Dieses Rahmenkonzept tritt am 20.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17.09.2020 außer Kraft.

Dieses Rahmenkonzept wurde zwischen den zwölf in der Universität Bayern e.V. organisierten Universitäten abgestimmt und mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege fachlich abgestimmt. Dieses Rahmenkonzept wird laufend aktualisiert und an die jeweils gültige BayIfSMV angepasst.



Lüftungskonzept der KU

basierend auf der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, Fassung vom 20.8.2020

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Frequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Das nachfolgende Lüftungskonzept ist vorläufig und wird je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens aktualisiert und fortgeschrieben.

1. Natürliche Lüftung (Fensterlüftung)

Räume sollten vor Benutzung mindestens 5 bis 10 Minuten (je nach Witterung) gelüftet werden, wenn sich dort zuvor andere Personen aufgehalten haben.

Gemäß ASR A3.6 ist es für Büroräumlichkeiten ausreichend, wenn die Fenster stündlich für 3 bis 5 Minuten geöffnet werden. In Besprechungs-, Seminar-, und Vorlesungsräumen ist eine Stoßlüftung von 3 bis 5 Minuten in einem Abstand von 20 Minuten notwendig.

2. Mechanische Lüftung (Raumlufttechnische Anlagen)

Durch die Umstellung der Lüftungsanlagen der KU auf reinen Außenluftanteil stellen Lüftungssysteme keine Infektionsquellen dar. Die Lüftungsanlagen werden mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren.

Nachfolgende Räume verfügen über eine entsprechende mechanische Lüftung. Eine zusätzliche natürliche Lüftung kann dennoch unterstützend wirken:

- KGC (Kraftraum, Studihaus)
- KGD (Aula)
- Mensa (Speisesaal)
- Zentralbibliothek (Lesesaal, Büchermagazin)
- Ulmer Hof (Lesesaal, Seminarraum UH 118, Seminarraum UH 218)
- Ehemalige Reitschule (Lesesaal, Büchermagazin, Archiv)
- Ehemalige Orangerie (Fernsehstudio, Crossmedialabor)
- WFI (Großer Hörsaal)
- WFI-Neubau (Hörsaal NB Z01, NB 101, NB 201, NB 301)
- Sportanlage Seidlkreuz (Umkleideräume)
- Marktplatz 7 (Foyer EG, Büro MP7 001 - MP7 020)
- Am Anger A18 (Büro 001, 007, 008, 009)

3. Heizlüfter, Ventilatoren und Umluftgeräte

Heizlüfter sind aufgrund der Brand- sowie der Infektionsgefahr nicht zulässig. Ventilatoren und Umluftgeräte dürfen nur in Einzelbüros verwendet werden, um die Aerosole nicht im Raum zu verteilen.

4. Sonstiges

Sollten Räume bzw. Arbeitsbereiche nicht über eine ausreichende natürliche/mechanische Belüftung verfügen, sind auf Grundlage einer Vor-Ort-Begehung in Absprache mit dem Facility Management Kompensationsmaßnahmen festzulegen und einzuleiten.

Stand: 15. Oktober 2020



Formular zur Kontaktdatenerhebung bei Veranstaltungen der KU

Datum: _____

Titel der Veranstaltung: _____

Vorname und Nachname: _____

Telefonnummer: _____

oder

E-Mail-Adresse: _____

oder

Anschrift: _____

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient ausschließlich zur schnellstmöglichen Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen, wenn ein Besucher oder eine Besucherin der Veranstaltung sich mit dem Corona-Virus infiziert hat. Wir verwenden die hierzu verarbeiteten Daten zu keinem anderen als den genannten Zweck. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten) beruht auf § 6 Abs. 1 lit. d) Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) i.V.m. § 21 7. BaylFSMV i.V.m. dem Rahmenkonzept Universitäten der bayerischen Staatsministerien Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege und dem Hygienekonzept der KU. Die Daten verbleiben intern und werden nur auf Anfrage seitens des zuständigen Gesundheitsamtes bei einem tatsächlich aufgetretenen Corona-Fall an das Gesundheitsamt übermittelt, um diesem die Nachverfolgung von Kontaktpersonen zu ermöglichen. Rechtsgrundlage für die Übermittlung sind § 4 Abs. 3 7. BaylFSMV und die §§ 30, 31 IfSG sowie § 16 Abs. 1 und 2 und Absatz IfSG.

Gemäß dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz können Sie von der KU Auskunft gem. § 17 KDG darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten, die Sie betreffen, von der KU verarbeitet werden und Berichtigung/Vervollständigung gem. § 18 KDG verlangen, falls die Daten unrichtig oder unvollständig sind. Auch können Sie die Löschung gem. § 19 KDG oder die Einschränkung der Verarbeitung gem. § 20 KDG der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen oder Widerspruch gem. § 23 KDG gegen bestimmte Datenverarbeitungen einlegen. Zudem steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. § 22 KDG zu. Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsicht (Gemeinsame Datenschutzaufsicht der bayerischen (Erz-)Diözesen, Kapellenstr. 4, 80333 München).

Eine Verarbeitung zur automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, findet nicht statt.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vertreten durch die Präsidentin Ostenstraße 26, 85072 Eichstätt info@ku.de	Datenschutzbeauftragter der KU: SK-Consulting Group GmbH Herr Georg Möller Osterweg 2, 32549 Bad Oeynhausen datenschutz@sk-consulting.com
---	--

Durchführung von Exkursionen und Geländeseminaren unter Beachtung des Hygienekonzepts der KU und der geltenden rechtlichen Bestimmungen

Modultitel und Modulnummer: _____

Veranstaltung wird durchgeführt von: _____

Modulverantwortliche/r: _____

Datum der Exkursion/des Geländeseminars: _____

Ort der Exkursion/des Geländeseminars: _____

Anzahl der Teilnehmenden: _____

Die An- und Abreise erfolgt mit: _____

Bei Aufenthalt mit Übernachtung:

- Es ist zwingend erforderlich, die Veranstaltung als Mehrtagesveranstaltung durchzuführen, die mit einer bzw. mehreren Übernachtung(en) verbunden ist.
- Das Hygienekonzept des Gastgebers bzw. der Gastgeberin (Hotel, Pension etc.) wurde vorgelegt und kann umgesetzt werden.

Unterbringung:

- Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern (stark zu bevorzugen; ausgenommen Personen, für die gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 iVm § 2 Abs. 1 Nr. 1 BaylfSMV kein Kontaktverbot besteht).
- Eine Unterbringung in Einzelzimmern ist nicht umsetzbar: Unterbringung nach Maßgabe der an dem Zielort bzw. den Zielorten geltenden rechtlichen Regelungen und Hygienekonzepte.¹
- Die Studierenden wurden informiert, dass die Teilnahme an der jeweiligen Exkursion / des jeweiligen Geländeseminars verpflichtend ist, z.B. aufgrund der geltenden Prüfungsordnung des Studiengangs, bzw. eine notwendige Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Ein möglicher freiwilliger Verzicht der Teilnahme kann zu einer Verzögerung des Studiums führen. Ein Vermerk dazu ist auf dem beiliegenden Dokument Selbstauskunft aufgeführt.
- Der Ort der Exkursion ist nach der Liste des Auswärtigen Amtes (abrufbar über: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762#content_0) kein Risikogebiet (Zeitpunkt der Antragstellung).

Hiermit versichert der bzw. die Durchführende der Veranstaltung, dass

- die Vorgaben des geltenden Hygienekonzepts der KU (vgl. insbesondere A 1. und 3.) eingehalten werden, wobei insbesondere darauf hingewirkt wird, dass ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden bestmöglich eingehalten wird und ansonsten das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verpflichtend ist.

¹ Für die Durchführung von Exkursionen und Geländepraktika gelten grundsätzlich die Vorschriften der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des Rahmenhygienekonzepts der bayerischen Universitäten. Bei Exkursionen und Geländepraktika außerhalb Bayerns kann die zuständige Fakultät in eigener Verantwortung hiervon abweichende Regelungen nach Maßgabe der an den Zielorten geltenden rechtlichen Regelungen und Hygienekonzepte treffen. Die Hochschulleitung ist davon in Kenntnis zu setzen.

- die Teilnehmenden darauf hingewiesen werden, dass die An- und Abreise entsprechend der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, wobei auch hier verpflichtend ist, dass Personen, die nicht einem Haushalt angehören, bei gemeinsamen Fahrten einen Mund-Nase-Schutz² tragen.
- bei der Nutzung von Kleinbussen mit neun Sitzplätzen nicht mehr als sechs Sitzplätze pro Fahrzeug (inkl. Fahrer/-in) belegt werden; bei der Nutzung von Fahrzeugen mit fünf Sitzplätzen sind nicht mehr als vier Sitzplätze zu belegen.
- dass den Studierenden das Dokument zur Selbstauskunft weitergeleitet wurde und die Teilnahme nur den Studierenden gestattet wird, die das beiliegende Dokument zur Selbstauskunft unterschrieben abgegeben haben.
- die Exkursion/das Geländeseminar vor der Abreise umgehend abgesagt wird, wenn feststeht, dass der Ort der Exkursion/des Geländeseminars zum Zeitpunkt des Aufenthalts ein Risikogebiet sein wird.
- die Studierenden darauf hingewiesen wurden, dass bei einer Absage der Exkursion durch die KU aufgrund der Tatsache, dass der Exkursionsort als Risikogebiet eingestuft wurde, die bis dahin angefallenen Kosten dennoch von den Studierenden zu tragen sind, soweit durch die Storno- und Buchungsbedingungen eine Rückerstattung der Kosten ausgeschlossen ist.
- die Studierenden auf die Geltung des Hygienekonzepts der KU hingewiesen wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des bzw. der Durchführenden

Bestätigung der angezeigten Veranstaltung durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin:

Ort, Datum

Unterschrift Studiendekan/in

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Vizepräsident für Studium und Lehre

² Für die gemeinsame An- und Abreise und den Aufenthalt werden von der KU der vorgesehene Mund-Nase-Schutz (bei beengten Fahrten FFP2-Masken) zur Verfügung gestellt. Diese sind bei Facility Management unter Angabe der Anzahl der Teilnehmenden und einer kurzen Begründung rechtzeitig zu beantragen.



Selbstauskunft im Rahmen von Exkursionen und Geländeseminaren

Weltweit besteht derzeit ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Infektionskrankheiten (insbesondere Covid-19). Um die Risiken der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten auch während Exkursionen und Geländeseminaren zu minimieren wurde an der KU ein Hygienekonzept erarbeitet und beschlossen. Bitte machen Sie sich mit diesem vertraut. Zur Übersicht finden Sie hier die wichtigsten Punkte im Überblick:

- (1) Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- (2) In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- (3) Eine regelmäßige Handhygiene muss vorgenommen sowie die Husten- und Nies-Etikette eingehalten werden.
- (4) Personen mit einem Aufenthalt innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet, Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage zu einem Erkrankten oder Krankheitssymptomen werden von der Teilnahme ausgeschlossen.
- (5) Eine Teilnahme an der Exkursion bzw. dem Geländeseminar ist nur möglich, wenn die Selbstauskunft rechtzeitig vor Beginn der Exkursion bzw. des Geländeseminars abgegeben wurde.

Modultitel:	
Ort der Exkursion/des Geländeseminars:	
Zeitraum bzw. Datum der Exkursion/ des Geländeseminars:	

Diese Selbstauskunft ist maximal 48 Stunden vor Beginn der Exkursion bzw. des Geländeseminars auszufüllen und der bzw. dem die Exkursion bzw. das Geländeseminar leitenden Dozierenden unterschrieben per Mail zuzusenden.



Sollten sich zwischen Absendung und Beginn Änderungen, insbesondere hinsichtlich der oben genannten Punkte ergeben, ist die bzw. der Dozierende sofort zu informieren.

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	

Wir bitten Sie folgende Fragen zu beantworten:

1. Waren Sie in den letzten 14 Tagen vor Beginn der Exkursion/des Geländeseminars in einem vom Robert-Koch-Institut (zum heutigen Datum) als Risikogebiet deklarierten Land (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)?
 Ja
 Nein
2. Hatten Sie in den letzten 14 Tagen engen Kontakt zu Personen, die unter Quarantäne standen und/oder vor diesem Hintergrund krankgeschrieben waren?
 Ja
 Nein
3. Haben Sie aktuell grippeähnliche Symptome (z.B. Fieber, Husten, infektbedingte Atemnot, Schnupfen, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen)?
 Ja
 Nein

Mir ist bewusst,

- dass unwahre Antworten ein ernstzunehmendes gesundheitliches Risiko für die Teilnehmenden der Studienfahrt bedeuten.
- dass es sich bei der Exkursion/dem Geländeseminar um eine verpflichtende Veranstaltung handelt. Der Verzicht der Teilnahme zum jetzigen Zeitpunkt verpflichtet zur Teilnahme an einer der künftigen Exkursionen/Geländeseminare im Rahmen des Studiengangs. Ein möglicher Verzicht der Teilnahme kann zu einer Verzögerung des Studiums führen.
- dass bei einer Absage bzw. dem Abbruch der Exkursion/des Geländeseminars durch die KU aufgrund der Tatsache, dass der Aufenthaltsort als Risikogebiet eingestuft wurde, die Kosten von den Studierenden getragen werden müssen, soweit durch die Storno- und Buchungsbedingungen eine Rückerstattung der Kosten ausgeschlossen ist.

Mit Übersendung des ausgefüllten Fragebogens bestätigen Sie, dass Sie die obigen Maßnahmen und Informationen zur Kenntnis genommen, sich mit dem Hygienekonzept der KU und etwaigen weiteren Hygieneregeln, die Ihnen zur Kenntnisnahme weitergeleitet wurden vertraut gemacht und die Erklärungen wahrheitsgetreu abgegeben haben.

Ort, Datum

Unterschrift Studierende/r



Hinweise zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auf dem Campus der KU

Aufgrund von Nachfragen zu der im Hygienekonzept der KU genannten Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Gebäuden der KU hat die Hochschulleitung die Formulierung im Hygienekonzept präzisiert:

Innerhalb der Gebäude der KU ist zu jeder Zeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht). Diese muss insbesondere auch auf dem gesamten Campus der KU in Eichstätt und Ingolstadt am Sitzplatz und auf dem Außengelände getragen werden, sobald der Inzidenzwert im Landkreis Eichstätt und/oder in der Stadt Ingolstadt 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche übersteigt. In den Büros dürfen Beschäftigte die Mund-Nasen-Bedeckung am Schreibtisch ab-nehmen, sofern gewährleistet ist, dass auch dann der Mindestabstand zu anderen Personen zu jeder Zeit eingehalten werden kann oder durch sonstige Maßnahmen ein entsprechender Schutz gegeben ist.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung unabhängig von jeweils in einem Gebäude herrschenden Platzverhältnissen oder der Anzahl der sich dort in Regel aufhaltenden Personen gilt.

Im Falle einer Nichtbeachtung dieser Regel bitten wir darum, die Person auf das geltende Hygienekonzept hinzuweisen. Sollte jemand trotz des Hinweises die im Hygienekonzept festgelegten Verhaltensweisen nicht einhalten, sollen zur Ausübung des Hausrechts ermächtigte Mitarbeiter/-innen bzw. Dozierende den/die betreffende Studierende des Raumes bzw. des Gebäudes verweisen. Im Falle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern behält sich die KU disziplinarrechtliche Schritte vor.

Das Hausrecht übt an der KU gemäß §1 der Hausordnung übergeordnet die Präsidentin aus sowie weitere Personen für bestimmte Bereiche bzw. sofern sie von der Präsidentin dazu ermächtigt wurden:

- die Mitarbeitenden des Facility Managements und Hausmeister der KU für alle Gebäude der KU;
- die Leiterinnen und Leiter von Sitzungen, Besprechungen, Lehr- und sonstigen Veranstaltungen für die hierfür genutzten Räumlichkeiten;
- die Leiterin oder der Leiter bzw. die Dekanin oder der Dekan für Räume und Grundstücke, die Einrichtungen und Fakultäten der KU zur Nutzung zugewiesen sind;
- die Abteilungsleitung für Räumlichkeiten, die Verwaltungseinheiten der KU zugewiesen sind;

Sollten sich Personen trotz eines Hinweises auf die Hygienerichtlinien weigern, diese zu befolgen, können Personen, denen die Wahrnehmung des Hausrechts übertragen ist, die Rufbereitschaft des Facility Managements informieren (rund um die Uhr unter Telefon 0171 / 2 62 45 63).

Personen, die aus medizinischen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit wurden, haben ein entsprechendes ärztliches Attest der Abteilung Studienorganisation (per Mail an risiko-begegnung@ku.de) bzw. der Personalabteilung zur Prüfung vorzulegen. Bei einer Befreiung wird eine Bescheinigung durch die KU ausgestellt, die zu Nachweiszwecken mitzuführen und auf Verlangen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KU, die das Hausrecht ausüben dürfen, vorzuzeigen ist.